
21/2015

S. 401–420, ART.-NR. 701–733

November 2015

Zak

Z I V I L R E C H T A K T U E L L

Herausgeber: Georg E. Kodek, Matthias Neumayr

Pbb. Erscheinungsort Wien, 1030 Wien, Marxergasse 25, GZ 06z0367 10 P | ISSN 1996-2428

THEMA

- » **Rudolf Reischauer:** Gewährleistung (§ 932 ABGB): Ermittlung der Mangelintensität durch Interessenabwägung?
- » **Christoph Kronthaler:** Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung
- » **Wolfgang Kolmasch:** Fristenhemmung im Winter

GESETZGEBUNG

- » Aktuelle Gesetzesvorhaben

RECHTSPRECHUNG

- » Veräußerung öffentlichen Guts an Privatperson lässt Gemeingebrauch unberührt
- » Standard einer behindertengerechten Mietwohnung
- » Forderungsexekution – Zusammenrechnung mit Geldforderungen im Ausland

Univ.-Ass. Mag. Christoph Kronthaler

Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung

» Zak 2015/706

Nach ganz hA¹ muss der Bestandgeber, möchte er sein gesetzliches Pfandrecht (§ 1101 ABGB) realisieren, Klage und (Fahrnis-)Exekution führen. Gemeint ist damit offensichtlich die gerichtliche Pfandverwertung (siehe Pkt 1.). Fraglich ist hingegen, ob der Bestandgeber darüber hinaus auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen Pfandverwertung nach § 466a Abs 1 ABGB hat. Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst näher auf die Grundsätze der Pfandverwertung und auf das gesetzliche Bestandgeberpfandrecht einzugehen.

1. Allgemeines zur Pfandverwertung

Sobald der Pfandbesteller mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung in Verzug gerät (vgl § 447 S 1 ABGB), kommt dem Pfandgläubiger das Recht zu, sich aus der ihm verpfändeten Sache gerichtlich mittels Klage und anschließender Exekution² zu befriedigen (§ 461 ABGB).

Die gerichtliche Pfandverwertung nach § 461 ABGB setzt also nach überwiegender Auffassung³ regelmäßig⁴ den vorherigen Erwerb eines exekutiven (Pfändungs-)Pfandrechts voraus. Wie gesagt, hält die hM⁵ diese Vorgangsweise für erforderlich, wenn der Bestandgeber sein gesetzliches Pfandrecht realisieren möchte.

Seit dem HaRÄG (BGBl I 2005/120) besteht die Möglichkeit einer außergerichtlichen Pfandverwertung (§§ 466a ff ABGB).⁶ Nunmehr kann sich ein Pfandgläubiger aus einer beweglichen körperlichen Sache auch durch deren Verkauf befriedigen. § 466a Abs 1 ABGB, der diese Möglichkeit eröffnet, erwähnt

neben der rechtsgeschäftlichen Verpfändung auch ausdrücklich das gesetzliche Pfandrecht.

Bei der außergerichtlichen Pfandverwertung ist wie folgt vorzugehen: Der Pfandgläubiger hat dem Pfandgeber nach Eintritt der Fälligkeit den Verkauf anzudrohen (§ 466b Abs 1 S 1 ABGB); dabei ist diesem die Höhe der ausstehenden Forderung genau anzugeben (§ 466b Abs 1 S 2 ABGB). Nach der Androhung der Verwertung hat der Pfandgläubiger noch einen Monat innezuhalten (§ 466b Abs 1 S 3 ABGB).⁷ Der Verkauf der Pfandsache hat grundsätzlich im Weg einer öffentlichen Versteigerung zu erfolgen. Wertpapiere mit einem Börsen- oder Marktpreis sowie Sparerkunden dürfen demgegenüber nur freihändig verkauft werden (§ 466b Abs 4 S 2 ABGB). Bei anderen Sachen mit einem Börsen- und Marktpreis kann der Pfandgläubiger zwischen öffentlicher Versteigerung und Freihandverkauf wählen (§ 466b Abs 4 S 1 ABGB).

Mit dem HaRÄG hat der Gesetzgeber die außergerichtliche Pfandverwertung wesentlich aufgewertet; diese war davor nur in den engen Grenzen des § 1371 ABGB und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zulässig.⁸ Hauptmotiv für die Schaffung der Möglichkeit der außergerichtlichen Pfandverwertung im allgemeinen Zivilrecht war nach den Gesetzesmaterialien⁹ deren große Relevanz im Wirtschaftsleben. Die außergerichtliche Pfandverwertung sei in praxi schon bislang häufig vertraglich vereinbart worden. Die umfassende Reform des Unternehmensrechts im Jahr 2005 wurde daher zum Anlass genommen, dem Vorbild des BGB folgend auch im ABGB eine Regelung der außergerichtlichen Verwertung von beweglichen körperlichen Pfandsachen zu verankern. Dabei dürfte ferner die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass die außergerichtliche Pfandverwertung als bedeutend ökonomischer anzusehen ist.¹⁰

Auch nach der neuen Rechtslage steht es den Parteien des Pfandbestellungsvertrags prinzipiell offen, eigene Vereinbarungen über die außergerichtliche Pfandverwertung vorzusehen (§ 466a Abs 3 S 1 ABGB). Solche von den dispositiven Bestimmungen der §§ 466a ff ABGB abweichende vertragliche Abreden sind jedoch immer an den allgemeinen (etwa § 879 Abs 1 ABGB) und den speziell den Pfandbestellungsvertrag betreffenden gesetzlichen Regelungen (insb den §§ 1368 ff ABGB) zu messen.¹¹

1 *Reckenzaun*, Das gesetzliche Bestandgeberpfandrecht (1989) 52; *Würth* in *Rummel* I³ § 1101 Rz 6; *Riss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1101 Rz 9; *Binder/Pesek* in *Schwimm/Kodek V*⁴ § 1101 Rz 31; RIS-Justiz RS0001917.

2 Vgl 10 Ob 531/94 = SZ 67/195 sowie *Spitzer*, Die Pfandverwertung im Zivil- und Handelsrecht (2004) 66 mwN.

3 10 Ob 531/94 = SZ 67/195; zustimmend *Hofmann* in *Rummel* I³ § 461 Rz 4 f; *Iro*, Bürgerliches Recht. Band IV⁵: Sachenrecht (2013) Rz 11/19; *Koziol – Welsch/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014) Rz 1244; aA *Frotz*, Aktuelle Probleme des Kreditsicherungsrechts (1970) 77 ff, 103 f; krit auch *Spitzer*, Pfandverwertung 69 ff.

4 Anderes gilt etwa für das Pfandrecht an Geld (*Hofmann* in *Rummel* I³ § 461 Rz 4; *Hinteregger* in *Schwimm/Kodek II*⁴ § 461 Rz 5).

5 Vgl FN 1.

6 Zuvor war für das Handelsrecht die außergerichtliche Pfandverwertung lediglich in Art 8/14 der 4. EVHGB (dRGBl I 1938, 1999) vorgesehen: „Ein Kaufmann kann sich aus einer beweglichen Sache, die ihm im Betriebe seines Handelsgewerbes verpfändet worden ist, auch durch Verkauf der Sache befriedigen“. Der alte handelsrechtliche Normenbestand samt Verweisung auf die §§ 1219-1221 und 1228-1448 BGB wurde im Zuge des HaRÄG aufgehoben.

7 Ist die Verpfändung für beide Parteien des Pfandbestellungsvertrags ein unternehmensbezogenes Geschäft, so tritt an die Stelle der Monatsfrist des § 466b Abs 1 S 3 ABGB eine Frist von einer Woche (§ 368 Abs 1 UGB).

8 *Hofmann* in *Rummel* I³ § 1371 Rz 4; vgl auch *Hinteregger* in *Schwimm/Kodek II*⁴ § 461 Rz 6; *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 461 Rz 1.

9 ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 68.

10 Vgl *Spitzer*, Pfandverwertung 103.

11 ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 68.



2. Bestandgeberpfandrecht

§ 1101 ABGB räumt dem Bestandgeber zur Sicherstellung des Bestandszins¹² ein gesetzliches Pfandrecht an den vom Bestandnehmer in das Bestandobjekt eingebrachten Sachen ein. Aus dem Erfordernis der Einbringung in den Mietgegenstand¹³ folgt, dass das Bestandgeberpfandrecht ein besitzloses Pfandrecht ist und somit das Faustpfandprinzip (§ 451 f ABGB) durchbrochen wird.¹⁴

Das Bestandgeberpfandrecht erlischt, wenn die eingebrachten Gegenstände vor ihrer pfandweisen Beschreibung¹⁵ entfernt werden. Ausnahmsweise bleibt das Pfandrecht trotz Entfernung aufrecht, wenn diese infolge einer gerichtlichen Verfügung¹⁶ geschieht und der Vermieter binnen drei Tagen nach deren Vollzug sein Recht bei Gericht anmeldet (§ 1101 Abs 1 S 2 ABGB).

3. Keine außergerichtliche Verwertung der eingebrachten Sachen

Die Tatsache, dass es sich beim Bestandgeberpfandrecht um ein besitzloses Pfandrecht handelt, und die explizite Anordnung des „Ex-lege-Erlöschens“ bei Entfernung der Fahrnisse aus dem Bestandgegenstand weisen für die Beantwortung der Frage, ob dem Bestandgeber die Möglichkeit der außergerichtlichen Pfandrechtsverwertung zukommt, den Weg.

Die außergerichtliche Pfandrechtsverwertung ist nach § 466a Abs 1 ABGB ausschließlich für bewegliche körperliche Sachen einschließlich Inhaber- und Orderpapiere vorgesehen (vgl § 460a ABGB). Für exakt diese Sachen sieht § 451 Abs 1 ABGB zumindest dem Grundsatz nach vor¹⁷, dass diese vom Pfandgläubiger „in Verwahrung“ genommen werden (Faustpfandprinzip). Damit wird mE sehr deutlich, dass der Gesetzgeber des HaRÄG offensichtlich von der Innehabung des Pfandgegenstandes durch den Pfandgläubiger ausgegangen ist. Dies erscheint auch sachgerecht, da nur im Fall der Sachinhabung durch den Pfandgläu-

biger überhaupt die Möglichkeit besteht, den Verkauf der Pfandsache im Weg einer öffentlichen Versteigerung zu bewirken.¹⁸

Wie oben bereits dargelegt, ist in diesem Zusammenhang unbedingt zu beachten, dass das Pfandrecht des Bestandgebers bei Entfernung der Gegenstände aus dem Bestandobjekt ex lege erlischt (§ 1101 Abs 1 S 2 ABGB). Mit dieser Anordnung lässt sich die außergerichtliche Pfandverwertung augenscheinlich nicht vereinbaren, da für diese ohne Zweifel die Innehabung durch den Pfandgläubiger erforderlich ist. Die zur Erlangung der Gewahrsame erforderliche Entfernung der Sachen aus dem Bestandgegenstand führt aber automatisch zum Erlöschen des Pfandrechts. Die außergerichtliche Verwertung würde somit schon daran scheitern, dass vor Verwertung notwendigerweise das Bestandgeberpfandrecht unterginge.

Natürlich könnte man – wovon mE richtigerweise nicht auszugehen ist – eine teilweise materielle Derogation des § 1101 ABGB durch das HaRÄG vertreten. Aber selbst in diesem Fall bleibt, wie im Folgenden gezeigt wird, das Ergebnis unverändert.

Verweigert der Bestandnehmer nämlich die Herausgabe der Pfandsachen, wozu er fraglos berechtigt ist, könnte der Bestandgeber die eingebrachten Sachen idR nur eigenmächtig an sich bringen (dazu sogleich unten). Die Ausübung derartiger Eigenmacht durch den Vermieter untersagt freilich § 19 ABGB mit deutlichen Worten.¹⁹

Zum Schutz vor dem Erlöschen seines Pfandrechts durch Entfernen der eingebrachten Sachen räumt § 1101 Abs 2 ABGB dem Bestandgeber aber immerhin ein Zurückbehaltungsrecht (Perklusionsrecht) ein: „Zieht der Mieter aus oder werden Sachen verschleppt, ohne dass der Zins entrichtet oder sichergestellt ist, so kann der Vermieter die Sachen auf eigene Gefahr zurückbehalten“. Bei Zuspätkommen richterlicher Hilfe wurde das Perklusionsrecht bereits vor der ausdrücklichen Anerkennung durch die 3. TN zum ABGB (RGBl 1916/69) als erlaubte Selbsthilfe angesehen (§§ 19, 344 ABGB).²⁰

Nach überzeugender Auffassung ist die Ausübung des Perklusionsrechts in Form des (auf drei Tage befristeten) Ansichnehmens der Pfandsachen möglich.²¹ Innerhalb dieses sehr kurzen Zeitraums kann es also ausnahmsweise zu einer Sachinhabung des Bestandgebers kommen. Eine außergerichtliche Pfandverwertung ist ihm dennoch nicht möglich. Der Vermieter erhält lediglich drei Tage Zeit, um die pfandweise Beschreibung zu bewirken; das Entfernen der Fahrnisse aus dem Bestandobjekt führt dann nicht zum Erlöschen des daran bestehenden Pfandrechts.²²

¹⁸ So ausdrücklich zum vergleichbaren deutschen Recht *Emmerich* in *Staudinger*, BGB (2014) § 562 Rz 7.

¹⁹ „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder, wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.“

²⁰ Vgl *Klang* in *Klang* V² (1954) 74; *Reckenzaun*, Bestandgeberpfandrecht 26 mwN.

²¹ *Reckenzaun*, Bestandgeberpfandrecht 28; bei beabsichtigtem Auszug des Bestandnehmers auch *Klang* in *Klang* V² 74.

²² LGZ Wien 46 R 12/74 = MietSlg 26.123; 48 R 57/87 = MietSlg 39.139; LGZ Graz 3 R 125/00z = MietSlg 52.159; vgl auch *Reckenzaun*, Bestandgeberpfandrecht 39.

¹² Das Bestandgeberpfandrecht umfasst nach hA allerdings alle Forderungen des Bestandgebers, die im weitesten Sinn als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung anzusehen sind (vgl nur *Würth* in *Rummel* I³ § 1101 Rz 2).

¹³ Nach überzeugender hM reicht schon eine ausreichende räumliche Nahebeziehung zum Mietgegenstand aus (*Riss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1101 Rz 5 mwN).

¹⁴ *Riss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1101 Rz 1; *Binder/Pesek* in *Schwimmann/Kodek* V⁴ § 1101 Rz 1.

¹⁵ Zweck der pfandweisen Beschreibung ist die Verzeichnung aller im Bestandgegenstand befindlichen Sachen zur „Kontinuierung“ (so wörtlich *Würth* in *Rummel* I³ § 1101 Rz 7) des Bestandgeberpfandrechts. Der Bestandgeber kann eine pfandweise Beschreibung entweder nach den Bestimmungen des Hofdekrets vom 5. 11. 1819 (JGS 1819/1621) oder durch eine einstweilige Verfügung zur Sicherung von Geldforderungen (§ 379 EO) erwirken (vgl auch *Riss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1101 Rz 8; *Binder/Pesek* in *Schwimmann/Kodek* V⁴ § 1101 Rz 19).

¹⁶ Darunter fällt nach hM nur die Fahrnisexekution durch Dritte (vgl *Würth* in *Rummel* I³ § 1101 Rz 5; *Riss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1101 Rz 6; krit *Reckenzaun*, Bestandgeberpfandrecht 63 f; diesem folgend *Binder/Pesek* in *Schwimmann/Kodek* V⁴ § 1101 Rz 28).

¹⁷ Ausnahmen stellen die gleichwohl bloß subsidiär zulässige Übergabe durch Zeichen (§ 452 iVm § 427 ABGB) und die Besitzeinweisung dar (vgl *Koziol – Welser/Kletečka* I¹⁴ Rz 1194 u 1196).

In allen anderen Fällen stellt das Entfernen und Ansichnehmen der eingebrachten Gegenständen gegen den Willen des Mieters ein eigenmächtiges Handeln und in weiterer Folge eine Besiztziehung (§§ 345 f ABGB) dar. Der Bestandgeber wäre einem Unterlassungs- und Wiederherstellungsanspruch des Bestandnehmers ausgesetzt.

Nachdem das Pfandrecht des Vermieters bei Entfernung der eingebrachten Gegenstände aus dem Bestandsobjekt ex lege erlischt und dem Gesetzgeber jedenfalls nicht unterstellt werden kann, er wollte dem Vermieter ein über das Perklusionsrecht hinausgehendes offensives Selbsthilferecht einräumen, ist die außergerichtliche Verwertung des Bestandgeberpfandrechts nicht zulässig. Der Wortlaut des § 466a Abs 1 ABGB ist sohin zu weit geraten.

4. Exkurs: Vermieterpfandrecht in Deutschland

Spannend erscheint im gegebenen Zusammenhang auch der Blick über die Grenze nach Deutschland. Das BGB, das mit einigen Durchbrechungen²³ auf dem Boden des Faustpfandprinzips steht²⁴, sieht in § 562 ein insgesamt sehr ähnliches besitzloses gesetzliches Bestandgeberpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters vor. Dieses Pfandrecht erlischt, wenn die Entfernung der Fahrnisse mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermieters erfolgt. Dem Vermieter kommt kein Widerspruchsrecht zu, wenn die Entfernung der Fahrnisse den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entspricht oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen (§ 562a BGB). Der Ausschluss des Widerspruchsrechts führt dazu, dass das Vermieterpfandrecht zugleich mit der Sachentfernung ex lege erlischt. Anders als in Österreich kann der Bestandgeber aber nach Fälligkeit seiner Mietzinsforderungen gem § 1231 BGB die Herausgabe der Pfandsachen verlangen.²⁵ In diesem Fall erlischt das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nicht. Der Bestandgeber muss daher überhaupt nicht zur offensiven Selbsthilfe greifen, um die Pfandsachen in seine Gewahrsame zu bringen. Vielmehr stellt ihm das Gesetz einen eigenen gesetzlichen Herausgabeanspruch zur Verfügung.

5. Unterschiede zu anderen gesetzlichen Pfandrechten

Für die hier vorgeschlagene Lösung spricht insb auch der Vergleich mit anderen gesetzlichen Pfandrechten.

Vor allem das UGB kennt eine Vielzahl verschiedener gesetzli-

cher Pfandrechte. Im Unterschied zum Pfandrecht des Bestandgebers nach § 1101 ABGB kommt es bei keinem der im UGB genannten gesetzlichen Pfandrechte zu einer Durchbrechung des „Faustpfandprinzips“:

- Nach § 397 UGB besteht das gesetzliche Pfandrecht am Kommissionsgut nur „*sofern* [der Kommissionär] *es im Besitze hat*“. § 410 UGB fordert gleichlautend, dass der Spediteur das beförderte Gut „*noch im Besitze hat*“. Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters gem § 421 UGB am gelagerten und aufbewahrten Gut besteht nur „*solange er es im Besitze hat*“. Zuletzt verlangt auch § 440 Abs 2 UGB *expressis verbis*, dass der Frachtführer die beförderten Güter „*noch im Besitze hat*“.
- Einem Rechtsanwalt kommt ein gesetzliches Pfandrecht für seine Forderung aus der Vertretung lediglich auf den erlegten Betrag zu (§ 19 Abs 4 RAO).
- Auch das gesetzliche Pfandrecht des Eisenbahnunternehmens am beförderten Gut in § 29 Eisenbahn-Beförderungs- und FahrgastrechteG (BGBl I 2013/40) „*besteht [nur] so lange, als sich das Gut im Gewahrsam des Eisenbahnunternehmens oder eines Dritten befindet, der dieses für das Eisenbahnunternehmen innehat*.“
- Genauso erfordert das „unbedingte Vorzugsrecht“ der Oesterreichischen Nationalbank gem § 77 NBG die Innehabung.

Es zeigt sich somit, dass in den anderen Fällen gesetzlicher Pfandrechte kein besitzloses Pfandrecht vorgesehen ist und der Pfandgläubiger sogar unter allen Umständen (Sach-)Inhaber der ihm ex lege verpfändeten Sachen sein muss; widrigenfalls erlischt sein gesetzliches Pfandrecht. Diese dem Faustpfandprinzip folgenden gesetzlichen Pfandrechte waren es wohl auch, die der Gesetzgeber des HaRÄG vor Augen hatte, als er in § 466a ABGB die gesetzlichen Pfandrechte aufnahm.

6. Zusammenfassung

Der durch das HaRÄG neu eingefügte § 466a Abs 1 ABGB sieht die außergerichtliche Pfandverwertung nicht nur für rechtsgeschäftlich verpfändete Sachen vor, sondern auch für solche, an denen ein gesetzliches Pfandrecht besteht.

Die außergerichtliche Pfandrechtsverwertung ist auf bewegliche körperliche Pfandsachen einschließlich Inhaber- und Orderpapiere beschränkt (§ 466a Abs 1 ABGB; vgl auch § 460a ABGB). § 451 Abs 1 ABGB statuiert den Grundsatz²⁶, dass bewegliche körperliche Sachen vom Pfandgläubiger „in Verwahrung“ genommen werden (Faustpfandprinzip). Der Gesetzgeber des HaRÄG ist also augenscheinlich von der Innehabung des Pfandgegenstandes durch den Pfandgläubiger ausgegangen. Dafür spricht insb auch, dass die übrigen gesetzlichen Pfandrechte (siehe oben Pkt 4.) die Sachinnehabung des Pfandgläubigers voraussetzen.

Das Bestandgeberpfandrecht (§ 1101 ABGB) ist ein besitzloses Pfandrecht (Durchbrechung des Faustpfandprinzips). Zudem

²³ Insb gilt das Faustpfandprinzip nicht für die Sicherungseignung (Baur/Stürner, Sachenrecht¹⁸ [2009] Rz 57/1 ff).

²⁴ „Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll“ (§ 1205 Abs 1 S 1 BGB). Vgl auch Baur/Stürner, Sachenrecht¹⁸ Rz 55/2 und 6; Westermann/Gursky/Eickmann, Sachenrecht⁸ (2011) Rz 126/3 und 127/5 ff.

²⁵ Artz in MünchKomm zum BGB⁶ (2012) § 562 Rz 26; Damrau in MüKoBGB⁶ (2013) § 1231 Rz 9; Emmerich in Staudinger, BGB § 562 Rz 7; Emmerich, BGB – Schuldrecht Besonderer Teil¹⁴ (2015) Rz 7/55; aA Wiegand in Staudinger, BGB (2009) § 1231 Rz 8.

²⁶ Ausnahmen stellen die gleichwohl bloß subsidiär zulässige Übergabe durch Zeichen (§ 452 iVm § 427 ABGB) und die Besitzanweisung dar (vgl Koziol – Welsch/Kletečka, BR¹⁴ Rz 1194 u 1196).



erlischt es bei Entfernung der eingebrachten Fahrnisse regelmäßig²⁷ ex lege (vgl § 1101 Abs 1 S 2 ABGB). Für den Pfandgläubiger ist die außergerichtliche Pfandverwertung nur bei Innehabung der Pfandsache möglich. Hat er die Sache nämlich nicht inne, müsste er – sofern der Pfandschuldner der Herausgabe nicht zustimmt – zur offensiven Selbsthilfe greifen, um sein Pfandrecht zu realisieren. Dass der Gesetzgeber des HaRÄG die eigenmächtige Sachent-

ziehung fördern wollte, ist auszuschließen. Die außergerichtliche Verwertung des Bestandgeberpfandrechts ist daher nicht zulässig.

27 Außer die Gegenstände wurden bereits pfandweise beschrieben oder infolge einer gerichtlichen Verfügung entfernt.

**Der Autor:**

Univ.-Ass. Mag. **Christoph Kronthaler** ist Universitätsassistent an der Universität Salzburg (Fachbereich Privatrecht).

✉ christoph.kronthaler@sbg.ac.at

🌐 lesen.lexisnexus.at/autor/Kronthaler/Christoph

Foto: Richter Studios